

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

48. Jahrgang – 3. Juli 2020 – Nr. 29

Bekanntmachung der Neufassung der
Satzung für die Ausgestaltung des Prüfungswesens in Zeiten der
Corona Pandemie
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(Corona-Satzung TH OWL)

vom 3. Juli 2020

**Bekanntmachung der Neufassung der
Satzung für die Ausgestaltung des Prüfungswesens in Zeiten der
Corona Pandemie
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(Corona-Satzung TH OWL)**

vom 3. Juli 2020

Hiermit wird nachstehend der Wortlaut der Satzung für die Ausgestaltung des Prüfungswesens in Zeiten der Corona Pandemie an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (Corona-Satzung TH OWL) in der vom 1. Juli 2020 an geltenden Fassung bekannt gemacht wie er sich aus

- der Satzung für die Ausgestaltung des Prüfungswesens in Zeiten der Corona Pandemie an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (Corona-Satzung TH OWL) vom 24. April 2020 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2020/Nr. 14) sowie
- der Satzung zur Änderung der Satzung für die Ausgestaltung des Prüfungswesens in Zeiten der Corona Pandemie an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (Corona-Satzung TH OWL) vom 1. Juli 2020 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2020/Nr. 28)

ergibt.

Lemgo, den 3. Juli 2020

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Satzung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

**Bekanntmachung der Neufassung der
Satzung für die Ausgestaltung des Prüfungswesens in Zeiten der
Corona Pandemie
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(Corona-Satzung TH OWL)
in der Fassung der Bekanntmachung**

vom 3. Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entscheidungsbefugnis
- § 3 Zustimmungserfordernis
- § 4 Verschobene Prüfungen
- § 5 Anmeldung zu Prüfungen
- § 6 Online-Klausuren
- § 7 Online-Vertrauensklausur
- § 8 Mündliche Prüfungen/Kolloquien via Fernkommunikation
- § 9 Online-Ausarbeitung
- § 10 Kombinierte Prüfungsformen
- § 11 Schriftliche Ausarbeitung
- § 12 Abschlussarbeiten
- § 13 Lehrveranstaltungen
- § 14 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Durchführung von Prüfungen als auch die Art und Weise der Lehrveranstaltungen ab dem Sommersemester 2020 an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und gilt während des gesamten Zeitraums der Corona Pandemie. Die Regelungen in dieser Satzung gehen denen der jeweiligen Prüfungsordnung eines Studiengangs der Technischen Hochschule OWL vor. Sofern keine abweichende Regelung nach dieser Satzung getroffen wird, gelten die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnungen fort.
- (2) Prüfungen, die eine Präsenz in der TH OWL erforderlich machen, sollen um das Fortkommen im Studium zu ermöglichen, durch andere Prüfungsformen unter den Voraussetzungen der nachfolgenden Vorschriften ersetzt werden. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei einer Prüfung um eine Wiederholungsprüfung handelt. Das Präsidium kann auf Antrag der Prüfenden die Durchführung für bestimmte Prüfungen in Präsenz genehmigen.
- (3) Als andere Prüfungsformen gelten neben den bereits in den Prüfungsordnungen sowie Modulhandbüchern verankerten Prüfungsformen die in §§ 6 – 9 geregelten Prüfungsformen. Bei diesen Prüfungen kann die Identitätsfeststellung mittels eines von der Hochschule bereitgestellten Online-Videokonferenzsystems erfolgen, wobei mit der Übertragung des Video- und Audiosignals personenbezogene Daten verarbeitet werden (keine automatisierte Gesichtserkennung, sondern manueller Abgleich von Ausweis und Gesicht durch Aufsichtsperson).
- (4) Sofern in einem Modul eine von der jeweiligen Prüfungsordnung bzw. Modulhandbüchern abweichende Prüfungsform angeboten wird, ist die Bearbeitungszeit bzw. die Dauer der Prüfung jeweils festzulegen und bekanntzugeben. Von der Bearbeitungszeit bzw. der Dauer einer Prüfung, die nach den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung angeboten wird, kann für alle Studierenden eines Prüfungsdurchgangs abgewichen werden. Die geänderte Bearbeitungszeit bzw. Dauer der Prüfung ist den Studierenden bekannt zugeben.
- (5) Die Regelungen zur Anzahl der Prüfungsversuche für die jeweiligen Studiengänge werden **im Falle des Nichtbestehens im Sommersemester 2020** ausgesetzt.
- (6) Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen können ausgesetzt werden. Dies darf nur für die gesamte Prüfungskohorte erfolgen.
- (7) Die in den jeweiligen Prüfungsordnungen geregelten Höchstfristen für die Mitteilung von Bewertungen von Prüfungen können abweichend geregelt werden.

- (8) Es muss sichergestellt sein, dass mit der anderen Prüfungsform im Wesentlichen die gleichen Kompetenzen abgefragt werden und der Workload unverändert bleibt.

§ 2

Entscheidungsbefugnis

- (1) Der Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern, welche andere Prüfungsform für das jeweilige Modul eines Studiengangs angeboten wird. Wenn keine Einigung hergestellt werden kann entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende nach Beratung mit dem Dekanat. Gleiches gilt für die Bearbeitungszeit und die Dauer der Prüfungen, das Aussetzen von Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen sowie der Neuregelungen von Höchstfristen für die Mitteilung der Bewertungen von Prüfungen.
- (2) Die Entscheidung des Prüfungsausschussesvorsitzenden ist den Studierenden unverzüglich bekannt zu geben, so dass eine rechtzeitige Anmeldung zur Prüfung erfolgen kann.

§ 3

Zustimmungserfordernis

Voraussetzung der Prüfungsabnahme für Fälle, in denen die Prüfungsform nach Anmeldung verändert wurde, ist die vorherige schriftliche (per Mail oder Scan) Zustimmung des Prüflings. Bei fehlender Zustimmung wird die Prüfung in der ursprünglichen Form zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.

§ 4

Verschobene Prüfungen

- (1) Studierende, die sich für eine Prüfung angemeldet haben, die auf einen anderen Termin verschoben wird, bleiben für den nächsten festgesetzten Prüfungstermin automatisch angemeldet.
- (2) Ein Rücktritt ist nach den Regelungen der geltenden Prüfungsordnung möglich.

§ 5

Anmeldung zu Prüfungen

Anmeldungen zu Prüfungen, die laut Prüfungsordnung im Prüfungsamt schriftlich vorgenommen werden, erfolgen ersatzweise in elektronischer Form. Besteht die Notwendigkeit der Unterzeichnung entsprechender Unterlagen (z.B. bei der Genehmigung des Themas einer Abschlussarbeit) können die unterschriebenen Unterlagen zunächst gescannt oder fotografiert und vorab per E-Mail versandt werden, um einer zeitlichen Unterbrechung des Prüfungsverfahrens entgegen zu wirken. Originale müssen sobald wie möglich persönlich oder per Post nachgereicht werden.

§ 6

Online-Klausur

Bei der Online-Klausur wird die Aufgabenstellung grundsätzlich über die Prüfungsplattform eAssessment (derzeit ILIAS) zu einem bestimmten Zeitpunkt (Datum nebst Uhrzeit) bereitgestellt. Die Bearbeitung der Aufgaben wird im System vorgenommen mit einer festgelegten Bearbeitungszeit. Die Klausur findet ohne Aufsicht statt, sodass von der oder dem Studierenden eine Erklärung abzugeben ist, durch die das eigenständige Bearbeiten versichert wird. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende. Nach Ablauf der zuvor bekanntgegebenen Bearbeitungszeit ist der Zugriff auf die Klausur und somit die weitere Bearbeitung nicht mehr möglich.

§ 7

Online-Vertrauensklausur

Bei der Online-Vertrauensklausur wird die Aufgabenstellung grundsätzlich über die Prüfungsplattform eAssessment (derzeit ILIAS) zu einem bestimmten Zeitfenster von (mindestens) ein paar Tagen bereitgestellt. Die Bearbeitung der Aufgaben wird im System zu einem selbst gewählten Zeitpunkt während des bekanntgegebenen Zeitraums vorgenommen. Die tatsächliche Bearbeitungszeit ist durch den Prüfenden festzulegen. Die Klausur findet ohne Aufsicht statt, sodass von der oder dem Studierenden eine Erklärung abzugeben ist, durch die das eigenständige Bearbeiten versichert wird. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende. Mit Beginn der Bearbeitung läuft die Bearbeitungszeit und kann nicht mehr unterbrochen werden. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit ist der Zugriff auf die Klausur und somit die weitere Bearbeitung nicht mehr möglich.

§ 8

Mündliche Prüfungen/Kolloquien via Fernkommunikation

Mündliche Prüfungen und Kolloquien können auch als Videokonferenz über das Internet ohne Anwesenheit der Beteiligten in der TH OWL durchgeführt werden. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Das Präsidium legt fest, über welche technischen Systeme die Prüfungen abzuwickeln sind; dabei ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Stabilität des Systems gegeben ist.
- Auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers muss der Prüfling seine Identität durch Vorzeigen eines Ausweises bestätigen. Außerdem muss er vor Beginn der Prüfung erklären bzw. zeigen, dass sich keine Hilfsmittel und weitere Personen im Raum befinden.
- Dem Prüfling ist ein Rücktritt von der Prüfung auch während der Prüfung zu gestatten, wenn es zu technischen Problemen kommt. Diese hat der Prüfling unverzüglich zu melden, auch wenn die Qualität nur eingeschränkt ist. Der Prüfling muss am Ende der Prüfung erklären, dass die technische Abwicklung der Prüfung uneingeschränkt funktioniert hat.

§ 9

Online-Ausarbeitung

- (1) Bei der Online-Ausarbeitung wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Moduls grundsätzlich über die Prüfungsplattform eAssessment (derzeit ILIAS) zu einem bestimmten Zeitpunkt bereitgestellt. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher oder programmiertechnischer Art, ein zeichnerischer Entwurf oder eine zeichnerische Darstellung zu bearbeiten; Kombinationsformen sind zulässig. Die Bearbeitungszeit legt der Prüfungsausschussvorsitzende fest. Die Aufgabenstellung soll sowohl Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung und die genaue Bearbeitungszeit nebst Abgabetermin enthalten.
- (2) Die Ausarbeitung ist spätestens zum festgelegten Abgabetermin grundsätzlich über die Prüfungsplattform eAssessment (derzeit ILIAS) hochzuladen. Wird die Online-Ausarbeitung nicht fristgemäß hochgeladen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Zusätzlich ist eine Versicherung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt wurden.

§ 10

Kombinierte Prüfungsformen

Zwei Prüfungsformen der §§ 6 bis 9 können auch kombiniert angewendet werden. Der Prüfungsstoff wird dabei aufgeteilt, ein Hinzufügen oder Verdoppeln ist nicht zulässig. Die kombinierten Prüfungsformen werden jeweils als eine Einheit bewertet.

§ 11

Schriftliche Ausarbeitungen

- (1) Für alle derzeit in Bearbeitung befindlichen schriftlichen Modulprüfungen, die in Form von schriftlichen Ausarbeitungen abgelegt werden, gilt:
Solange der Zugang der Studierenden zu den für das Absolvieren der Prüfung relevanten Einrichtungen (insbesondere Bibliotheken, Labore etc.) nicht gewährleistet ist, kann eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um die Zeit der entsprechenden Schließung der relevanten Einrichtungen durch die/den Prüfungsausschussvorsitzende/n gewährt werden. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende/n entscheidet über die neu festgesetzten spätesten Abgabetermine für die einzelnen Prüfungen in seinem Zuständigkeitsbereich und gibt diese den Studierenden unverzüglich in elektronischer Form bekannt.
- (2) Die/der Prüfungsausschussvorsitzende prüft auf Antrag des Studierenden im Einzelfall, ob durch die Corona Pandemie beeinflusste Faktoren als triftige Gründe (z.B. Laborzutritt oder fehlende Recherchemöglichkeiten) für einen Rücktritt anerkannt werden.
- (3) Die/der Prüfungsausschussvorsitzende kann festlegen, dass entgegen etwaiger anderer bestehender Regelungen für die Fristwahrung die Einreichung der Hausarbeiten in digitaler Form genügt.

§ 12

Abschlussarbeiten

- (1) Für alle bereits angemeldeten und derzeit in Bearbeitung befindlichen Abschlussarbeiten, gilt:
Solange ein Zugang der Studierenden zu den für das Absolvieren der Prüfung relevanten Einrichtungen (insbesondere Bibliotheken, Labore etc.) nicht gewährleistet ist, kann eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um die Zeit der entsprechenden Schließung der relevanten Ein-

richtungen durch die/den Prüfungsausschussvorsitzende/n gewährt werden. Die/der Prüfungsausschussvorsitzende/n entscheidet über die neu festgesetzten spätesten Abgabetermine für die einzelnen Prüfungen in seinem Zuständigkeitsbereich und gibt diese den Studierenden unverzüglich in elektronischer Form bekannt.

- (2) Die/der Prüfungsausschussvorsitzende prüft auf Antrag des Studierenden im Einzelfall, ob durch die Corona Pandemie beeinflusste Faktoren als triftige Gründe (s.o.) für einen Rücktritt anerkannt werden.
- (3) Im besonderen, der Corona Pandemie geschuldeten Ausnahmefall, können in der Prüfungsordnung vorgesehene Regelungen für die Abschlussarbeit (z.B. die Forderung eines experimentell ausgerichteten Themas) durch Beschluss des Dekans/der Dekanin im Benehmen mit der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden abweichend geregelt werden.
- (4) Die/der Prüfungsausschussvorsitzende weist die Prüflinge darauf hin, dass Abschlussarbeiten zurzeit nicht persönlich im Prüfungsamt abgegeben werden können. Es gibt folgende zwei Alternativen:
 - Die Unterlagen können mit der Post an die Adresse des Prüfungsamtes geschickt werden. In diesem Fall gilt für die Rechtzeitigkeit der Abgabe der Poststempel.
 - Die Unterlagen können digital an das Prüfungsamt zugestellt werden. Es gilt der Eingang im elektronischen Postfach des Prüfungsamts. Mit der digitalen Übermittlung der Abschlussarbeit übersendet der Prüfling die handschriftlich unterzeichnete eidesstattliche Erklärung gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung zunächst als eingescanntes Dokument. Das Original reicht er sobald wie möglich persönlich oder per Post im Prüfungsamt ein.

§ 13

Lehrveranstaltungen

- (1) Abweichend von den Regelungen in den Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen und/oder Modulhandbüchern sind im Sommersemester 2020 alle Lehrveranstaltungen bis auf weiteres durch geeignete Lehrformate auf Distanz/in digitaler Form durchzuführen. Hierbei § 2 gilt entsprechend. Das Präsidium kann auf Antrag der Lehrenden für bestimmte Lehrveranstaltungen genehmigen, dass die Durchführung in Präsenz möglich ist.
- (2) Eine Verschiebung von geplanten Lehrveranstaltungen in ein späteres Semester kann nur in besonderen Fällen erfolgen. Sie muss beim Präsidium unter Angabe von Gründen beantragt und von diesem genehmigt werden.

- (3) Praxissemester und Praktika bei einem Dritten können verschoben werden. Für eine Anerkennung gelten im Sommersemester 2020 75% der üblichen Leistungen als ausreichend, bei 50% bis 75% der üblichen Leistungen kann eine zusätzliche Ersatzleistung gefordert werden. Leistungen unter 50% der üblichen Leistungen müssen wiederholt oder durch weitere Praxisleistungen ergänzt werden. Die Prüfungsausschüsse können weitergehende Anerkennungs- oder Anrechnungsregelungen treffen.

§ 14*

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

*Die Regelungen zum In-Kraft-Treten und zur Veröffentlichung der Satzung für die Ausgestaltung des Prüfungswesens in Zeiten der Corona Pandemie an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (Corona-Satzung TH OWL) vom 24. April 2020 (Verköndungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2020/Nr. 14 ergeben sich aus dieser Satzung (dort § 10). Die Regelungen zum In-Kraft-Treten und zur Veröffentlichung der Satzung zur Änderung der Satzung für die Ausgestaltung des Prüfungswesens in Zeiten der Corona Pandemie an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (Corona-Satzung TH OWL) vom 1. Juli 2020 (Verköndungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2020/Nr. 28) ergeben sich aus der Änderungssatzun (dort unter Artikel II).